



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

08.10.2019

Nr. 41 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Nordwestliche Industriestraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen keine Anregungen vor.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Nordwestliche Industriestraße“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

Ziel und Zweck der zweiten Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den zweiten Bauabschnitt der Maschinenbaufirma.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1192, Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Nordwestliche Industriestraße“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können im Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 15.10.2019 – 15.11.2019 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt,
Aushangbereich vor Zimmer 48
Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „Bauen und Wohnen“ unter der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Bebauungspläne“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

II. Bekanntmachungsanordnung

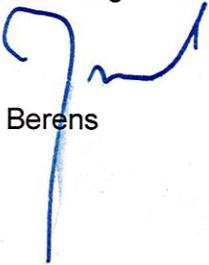
Der vorstehende am 19.09.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Nordwestliche Industriestraße“ gem. § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 08.10.2019

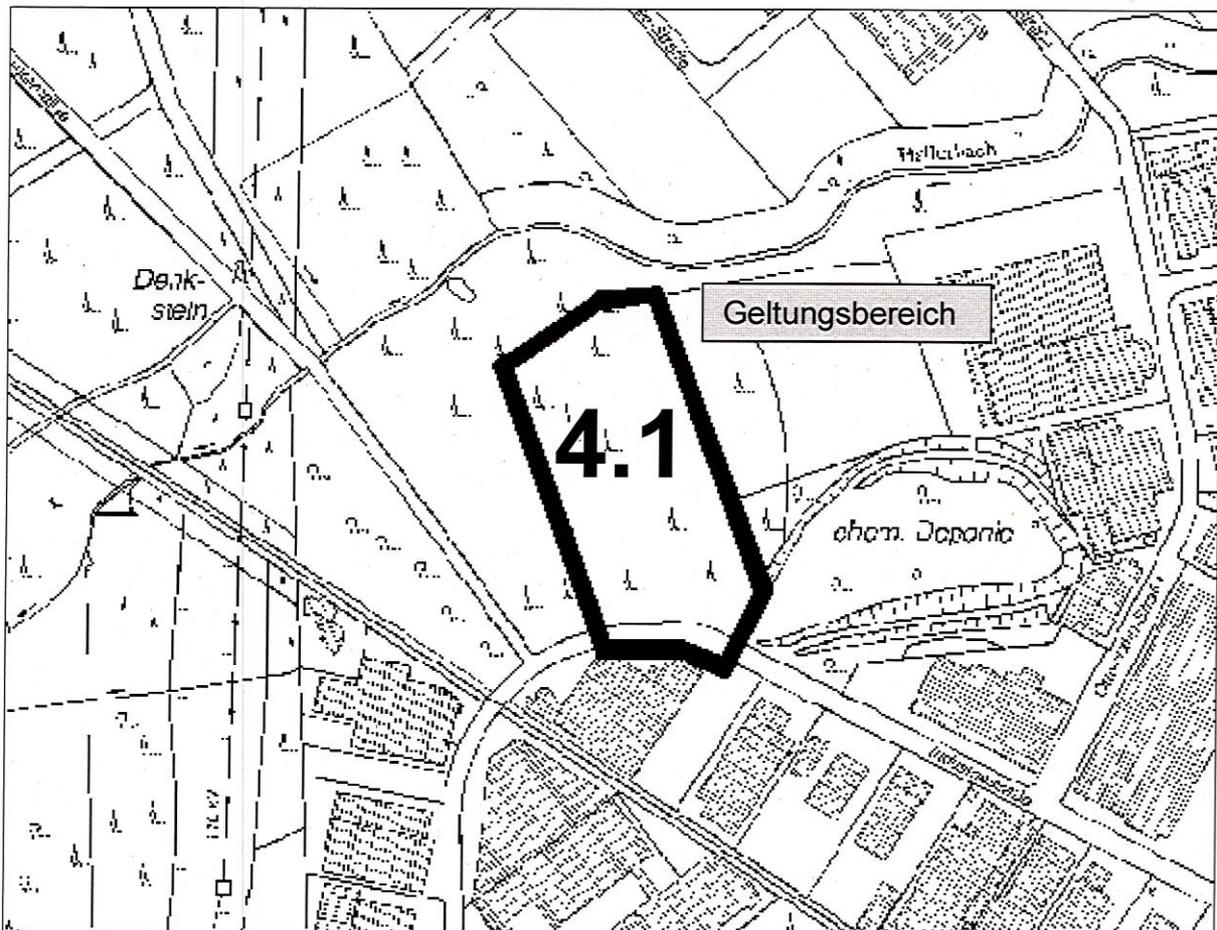
Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1

zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.1
„Nordwestliche Industriestraße“

**Herausgeber:**

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.